

Bitte umgehend ausgefüllt an uns zurücksenden.
 Für die Prüfung durch die ZfA sind unbedingt die korrekten Daten erforderlich. Informieren Sie uns bitte sofort über Änderungen! Hören wir nichts von Ihnen, fordern wir für Sie die Zulage künftig mit den von Ihnen angegebenen Daten bei der ZfA an.

Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

Wichtig!
 bitte immer ausfüllen.

Vermittlernummer	Datum Neuantrag (TT.MM.JJJJ)	Name und Vorname Antragsteller	Geburtsdatum Antragsteller (TT.MM.JJJJ)
------------------	------------------------------	--------------------------------	---

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt** ^② Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Beitragsjahr – zumindest teilweise – in der inländischen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder Kindererziehende. Hinweise zu den Begriffen „unmittelbar“ und „mittelbar“ sowie zum Personenkreis der Beamten (siehe auch Baustein E) können Sie den beigefügten Erläuterungen entnehmen.

Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt** ^②
 (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner in Abschnitt C aus.) ^①

B Daten des Antragstellers

zuständiges Finanzamt ^④	Geburtsort (ohne PLZ)
aktuelle Steuernummer ^④ (ohne Schrägstrich eintragen)	Telefonnummer wichtig für Rückfragen (freiwillige Angabe)

C Daten zum Ehegatten/Lebenspartner

(Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

steuerl. Identifikations-Nr. ^④ (Bitte elfstellig eintragen)	Namenzusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)
Sozialversicherungs- / Zulagenummer ^⑤	Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Name
Staatsangehörigkeit	Geburtsort (ohne PLZ)
Titel (z. B. Dr., Prof.)	Geburtsname
Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

D Zulagezuordnung

Die Zulage soll diesem Vertrag zugeordnet werden.

E Angabe über Art und Höhe der maßgebenden Einnahmen, wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt ^② sind

Beamtenstatus

Ich bin derzeit **ausschließlich** Empfänger von

- inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz
- Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
- Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
- Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung
- Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär
- Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit

oder ich war eine dieser Personengruppe gleichgestellte Person (z. B. beurlaubte Beamte im zeitlichen Umfang der rentenversicherungspflichtigen Kindererziehungszeiten) und hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn, dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber oder der die Versorgung anordnenden Stelle **fristgemäß** eine **Einwilligungserklärung** ^{②③} zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten sowie der Bestätigung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis an die ZfA erteilt haben. Weitere Angaben im Abschnitt E sind nicht erforderlich. **Falls nicht bereits erteilt, bitte umgehend veranlassen!**

* Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die entsprechenden Abschnitte in der beigefügten Erläuterung und Ausfüllhilfe.

Wichtig!
bitte immer
ausfüllen.

Vermittlernummer	Datum Neuantrag (TT.MM.JJJJ)	Name und Vorname Antragsteller	Geburtsdatum Antragsteller (TT.MM.JJJJ)
------------------	------------------------------	--------------------------------	---

Wenn Sie Beiträge in die inländische gesetzliche Rentenversicherung gezahlt haben, werden die Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen bei Ihrem Rentenversicherungsträger eingeholt. ^①
Ist ein von Ihnen tatsächlich erzielt Entgelt oder der Zahlbetrag der Entgeltersatzleistung geringer als die der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen, sind Angaben ^②zum tatsächlichen Entgelt / Entgeltersatzleistungen erforderlich.

Zeitraum vom (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) Vorjahr des Beantragungsjahres

		-		
--	--	---	--	--

Tatsächliches Entgelt/Entgeltersatzleistung ^①

	EUR
--	-----

Ich habe im Kalenderjahr _____ [bitte Vorjahr eintragen JJJJ] eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Angabe ist freiwillig. Wenn Sie die Rente eintragen, ist die Höhe der Bruttorente anzugeben.

Zeitraum vom (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) Vorjahr des Beantragungsjahres

		-		
--	--	---	--	--

Höhe der Bruttorente (freiwillige Angabe)

	EUR
--	-----

Ich übe derzeit eine Beschäftigung aus, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Ich bezog im Kalenderjahr _____ [bitte Vorjahr eintragen JJJJ] Einnahmen aus einer Beschäftigung, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterlag und/oder erhielt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit aus einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Die Angabe ist unbedingt erforderlich.

Zeitraum vom (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)

		-		
--	--	---	--	--

Summe der ausländischen Einnahmen ^① ^②

		Währung
--	--	---------

Zwei Jahre vor dem Antrags-/Beitragsjahr _____ [bitte Jahr eintragen JJJJ] betragen die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Einkommensteuergesetz) ^②. z. B. für das Beitragsjahr 2015 die positiven Einkünfte des Jahres 2013

	EUR
--	-----

und/oder ich bezog im Kalenderjahr _____ [bitte Vorjahr eintragen JJJJ] eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Zeitraum vom (MM.JJJJ) bis (MM.JJJJ) (Vorjahr des Beantragungsjahres)

		-		
--	--	---	--	--

Höhe der Bruttorente ^③ ^④

	EUR
--	-----

Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse

--

F Kinderzulage

Ich füge Ergänzungsbögen – Kinderzulage – bei. Sofern es sich bei den genannten Kindern um Kinder von Eltern handelt, die miteinander verheiratet sind/eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht während des gesamten Antrags-/Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, **müssen im Abschnitt C Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner enthalten sein.**

G Bevollmächtigung

(Bitte ^⑩ der Erläuterung zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage beachten, wenn nicht gewünscht, Absatz streichen.) Sofern Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder ausländische Einnahmen haben, ist das Dauerzulageverfahren leider nicht möglich. Ich bevollmächtige die VPV Lebensversicherungs-AG (VPV), die Zulage in Zukunft zu beantragen. Relevante Änderungen meiner Daten, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, werde ich der VPV unmittelbar mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich damit die Einwilligung zur Datenübermittlung an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle erteilt habe. Die VPV wird somit die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe meiner Identifikationsnummer (§139b der Abgabenordnung) zum Sonderausgabenabzug melden. Dies gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, ich widerrufe schriftlich gegenüber der VPV vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zulage nicht mehr beantragt und Beiträge nicht mehr übermittelt werden sollen.

Unterschrift nicht vergessen!

X _____ X _____ X _____
Datum (TT.MM.JJJJ) Unterschrift Antragsteller(in) gesetzliche/r Vertreter(in)/Bevollmächtigte/r

Wichtig!
bitte immer
ausfüllen.

Vermittlernummer	Datum Neuantrag (TT.MM.JJJJ)	Name und Vorname Antragsteller	Geburtsdatum Antragsteller (TT.MM.JJJJ)
------------------	------------------------------	--------------------------------	---

(Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen. Bitte ergänzen Sie die Stückzahl der beigefügten Ergänzungsbögen auf Seite 2 Abschnitt F.)

A Für folgende unten aufgeführten Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

	Kind 1	Kind 2	Kind 3
steuerl. Identifikations-Nr. [Ⓢ] (Bitte elfstellig eintragen)			
Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)			
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)			
Name			
Vorname			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			
Zuständige Familienkasse (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)			
Kindergeld-/Personalnummer			
Anspruchszeitraum von – bis (MM/JJJJ – MM/JJJJ)			
Kindergeldberechtigte/r Name (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)			
Kindergeldberechtigte/r Vorname (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r)			

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem/der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Antrags-/Beitragsjahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Antrags-/Beitragsjahr

- nur einen/eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem/dieser der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem/dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar bis Mai des Antrags-/Beitragsjahres
 - für den geschiedenen Ehemann von Juni bis Dezember des Antrags-/Beitragsjahres.
- Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Antrags-/Beitragsjahr

- miteinander **verheiratet** sind/eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen,
 - nicht dauernd getrennt leben und
 - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist,
- steht die Kinderzulage der **Mutter**/dem **Lebenspartner**, dem das **Kindergeld ausgezahlt** wird, zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater/anderen Lebenspartner in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau/des Lebenspartners, dem das Kindergeld ausgezahlt wird (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann/anderen Lebenspartner erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir im Antrags-/Beitragsjahr nicht dauernd getrennt lebender Ehemann/Lebenspartner für

Kind 1 Kind 2 Kind 3

die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Antrags-/Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann/Lebenspartner seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis [Ⓢ] in den Erläuterungen zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Antrags-/Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

X

Datum, Unterschrift (Ehefrau)

Erläuterung und Ausfüllhilfe zum Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage.)

- ① Bitte senden Sie den Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an den im Vordruck oben links bezeichneten Anbieter (VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG) zurück. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Dies gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Lebenspartnerschaft begründet haben (im Übrigen als „Lebenspartner“ bezeichnet). Eine gesonderte Beantragung der einmalig erhöhten Grundzulage für unter 25-Jährige (sogenannter „Berufseinsteigerbonus“) ist nicht erforderlich. Ihr Anbieter erfasst die Antragsdaten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an Ihren Anbieter, der verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Ihr Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vortragen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Anbieter, der den Antrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA.

- ② **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die im Antrags-/Beitragsjahr – zumindest zeitweise – in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, z. B. Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, Kindererziehende oder geringfügig Beschäftigte, die nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Zu den **unmittelbar Zulageberechtigten** gehören z. B. auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten/Lebenspartner sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und denen gleichgestellte Personen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie für das Antrags-/Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. des Jahres, eine **Einwilligung** zur Übermittlung der für die Zulageberechnung erforderlichen Daten an die ZfA gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn, der zur Zahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtete Arbeitgeber, die Versorgung anordnende Stelle) abgegeben haben oder in Vergangenheit eingewilligt und diese Einwilligung nicht vor Beginn des Beitragsjahres widerrufen haben. Beispiel: Für das Antrags-/Beitragsjahr 2017 muss bis spätestens 31.12.2019 die Einwilligung abgegeben worden sein.

Ist nur ein Ehegatten/Lebenspartner unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatten/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- beide Ehegatten/Lebenspartner hatten im Antrags-/Beitragsjahr - zumindest zeitweise - ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Staat) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EWR-Staat),
- beide Ehegatten/Lebenspartner haben nicht während des gesamten Antrags-/Beitragsjahr dauernd getrennt gelebt,
- beide Ehegatten/Lebenspartner haben jeweils einen auf ihren Namen lautenden nach § 5 des Altersvorsorgevertrage-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen,
- der andere Ehegatten/Lebenspartner hat einen Beitrag von 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt und
- die Auszahlungsphase dieses Vertrages hat noch nicht begonnen.

Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten/Lebenspartner muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Absatz 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatten/Lebenspartner den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr gezahlt hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein bevollmächtigter Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

- ④ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben. Wurde vom Finanzamt noch keine **Steuernummer** vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein. Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige **steuerliche Identifikationsnummer** an.

- ⑤ Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Sozialversicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine **Zulagenummer** über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber oder über die die Versorgung anordnende Stelle. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

- ⑥ Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für dessen Berechnung sind z. B. bei einem Rentenversicherungspflichtigen die **beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen** im Sinne der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. für das Beitragsjahr 2017 die beitragspflichtigen Einnahmen des Jahres 2016). Bei versicherungspflichtigen **Selbständigen** ist im Regelfall die Bezugsgröße als fiktives Arbeitseinkommen zu Grunde zu legen. In jedem Fall können die beitragspflichtigen Einnahmen der vom Rentenversicherungsträger erteilten Bescheinigung entnommen werden. Sind einkommensgerechte Beiträge gezahlt worden, sind die Einkünfte aus dieser Tätigkeit entsprechend dem Einkommensteuerbescheid (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) maßgebend.

- ⑦ Für **bestimmte Personenkreise** werden abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i. S. d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, z. B. für Personen, die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden, oder die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen. Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld), bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) in der gezahlten Währung eingetragen werden; andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Die Höhe der entsprechenden Beträge können Sie Ihren Unterlagen (z. B. Lohnsteuerbescheinigung, Bescheinigungen der Krankenkasse oder der Arbeitsagentur) entnehmen. Bei Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig pflegen, ist insoweit ein tatsächlich erzielter Entgelt von 0 Euro zu berücksichtigen. Bei **Pflichtversicherten** in einer **ausländischen** Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen einzutragen. Bezieher einer ausländischen Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente tragen die Höhe der Bruttorente ein. Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung, die gleichzeitig eine ausländische Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, geben bitte die Summe der Einnahmen an. Sofern Sie ausländische Einnahmen haben, ist das Dauerzulageverfahren leider nicht möglich.
- ⑧ Der Bruttorentenbetrag ist der Jahresbetrag der Rente vor Abzug der einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Nicht diesem Betrag hinzuzurechnen sind Zuschüsse zur Krankenversicherung. Leistungsbestandteile wie z. B. der Auffüllbetrag nach § 315a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder der Rentenzuschlag nach § 319a SGB VI sowie Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung nach § 269 SGB VI zählen zum Bruttorentenbetrag. Die Angabe der Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ist freiwillig. Die Höhe der Rente können Sie dem Rentenbescheid oder der Renten Anpassungsmitteilung entnehmen. Ohne Eintrag werden die Angaben zur Rente durch die ZfA bei Ihrem Rentenversicherungsträger erhoben.
- ⑨ Maßgebend sind die positiven Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (§ 13 EStG), wie sie sich aus dem Einkommensteuerbescheid zwei Jahr vor dem Antrags-/Beitragsjahr ergeben (z. B. für das Beitragsjahr 2017 die positiven Einkünfte des Jahres 2015). Die Höhe der Rente im Kalenderjahr 2016 entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Um Rückfragen zu vermeiden, geben Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer der landwirtschaftlichen Alterskasse an. Sofern Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben, ist das Dauerzulageverfahren leider nicht möglich.
- ⑩ Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass der Anbieter, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet, das Sie ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen - nur wenn Angaben gemacht wurden - / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis - vgl. Hinweis ⑨ und ⑩, Änderung in Hinblick auf den Beamtenstatus - vgl. Abschnitt E- Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Absatz 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten/Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten/Lebenspartner gesondert zu, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatten/Lebenspartner zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatten/Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten/Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten/Lebenspartner zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber Ihrem Anbieter eingewilligt haben, dass er die Höhe der Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer an die Finanzverwaltung maschinell übermittelt. Diese Einwilligung gilt für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, wenn Sie einen Zulageantrag stellen oder Ihren Anbieter hierzu ermächtigt haben. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei Verzug außerhalb eines EU-/EWR-Staates müssen Sie möglicherweise Ihre Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzahlen. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Anbieter oder die ZfA. Von dort erhalten Sie weitere Informationen.